



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1948

Ausgegeben am 15. Dezember 1948

Nr. 5

Inhalt: Kirchengesetz betreffend die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. — Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. — Kollektensordnung. — Personalien.

Kirchengesetz

betr. die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 19. November 1948

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 70 der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck als Kirchengesetz beschlossen:

Die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck erklärt ihre Zustimmung zu der in Eisenach beschlossenen Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Lübeck, den 26. November 1948

Lübeck, den 19. November 1948

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
i. B. Jansen

Der Präses der Synode
Jensen

Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Grundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennet sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse sind in der lutherischen, reformierten und uniteden Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend.

I. Grundbestimmungen

Artikel 1

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland ist ein Bund lutherischer, reformierter und uniteder Kirchen. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, daß sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

2. In der Evangelischen Kirche in Deutschland wird die bestehende Gemeinschaft deutschen evangelischen Christenheit sichtbar. Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchentums über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder. Sie hilft ihnen, wo es erfordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

Artikel 2

1. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen muß auf im Vorpruch und in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen.
2. Die gesamtkirchliche Rechtsetzung darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen. Die Rechtsetzung der Gliedkirchen darf dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen.
3. Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Ordnung der Ökumene.

Artikel 3

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland ist um ihres Auftrages willen unabhängig der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, in der Verleihung und Aberkennung ihrer Ämter.
2. Die Regelung ihres Verhältnisses zum Staat bleibt einem Abkommen vorbehalten.

Artikel 4

1. Der Dienst am Wort und die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gliedkirchen und Gemeinden nach der Ordnung ihres Bekenntnisses. Vereinbarungen über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bleiben Aufgabe der Gliedkirchen.
2. Berufenen Dienern am Wort wird der Dienst der Verkündigung auch in Gemeinden eines anderen Bekenntnisses im Rahmen der geltenden Bestimmungen der Gliedkirchen zuvertrugen.
3. Der ordnungsmäßige Vollzug der Heiligen Taufe wird in allen Gliedkirchen anerkannt. Daselbe gilt für alle Amtshandlungen.
4. Über die Zulassung zum Heiligen Abendmahl besteht innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland keine volle Übereinstimmung. In vielen Gliedkirchen werden Angehörige eines anderen in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisses oder Einschränkungen zugelassen. In keiner Gliedkirche wird einem Angehörigen eines in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisses der Zugang zum Tisch des Herrn verweigert, wo seelsorgerliche Verantwortung oder gemeinbliche Verhältnisse dies gebieten. Die rechtliche Kirchenzugehörigkeit und die Bestimmung über die allgemeine Kirchenzucht bleiben in jedem Falle unberührt.

Artikel 5

Die Ordnung des Verhältnisses der Gliedkirchen zueinander und zur Evangelischen Kirche in Deutschland ist eine Ordnung der Brüderlichkeit. Verhandlungen und Auseinandersetzungen sowie die Geltendmachung von Rechten und Pflichten zwischen ihnen sollen diesem Geiste stattfinden.

II. Aufgaben

Artikel 6

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen, hilft ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel.

2. Sie wirkt dahin, daß die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren.

Artikel 7

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert und unterstützt Einrichtungen und Arbeiten von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere die wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Theologie und des Kirchenrechts, die Kirchenmusik, die kirchliche Kunst und die Herausgabe kirchlichen Schrifttums.

Artikel 8

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann den Gliedkirchen für ihre Arbeit Anregungen geben, insbesondere für die Ordnungen der Gliedkirchen, für die Zuordnung der kirchlichen Werke innerhalb einer Gliedkirche zu deren Leitung und für die Gestaltung der kirchlichen Presse.

Artikel 9

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Richtlinien aufstellen

- a) für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Pfarrer und der übrigen kirchlichen Amtsträger;
- b) für die Rechtsverhältnisse und für die wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer und der übrigen kirchlichen Amtsträger;
- c) für die Erhebung kirchlicher Abgaben;
- d) für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens;
- e) für die Vereinheitlichung der kirchlichen Amtsbezeichnungen und die Benennung der kirchlichen Ämterstellen;
- f) für das Archiv- und Kirchenbuchwesen und für die kirchliche Statistik.

Artikel 10

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen

- a) für Sachgebiete, die im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland bereits einheitlich geregelt waren;
- b) für andere Sachgebiete, wenn die beteiligten Gliedkirchen damit einverstanden sind.

Artikel 11

Die Gliedkirchen nehmen über die Bestellung des Vorsitzenden ihrer Kirchenleitung mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung.

Artikel 12

Kirchengesetze und sonstige Ordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen spätestens mit der Verkündigung dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vor. Sie sind abzuändern, wenn er Rat mitteilt, daß sie gegen gesamtkirchliche Ordnungen verstoßen.

Artikel 13

Alle Gliedkirchen gemeinsam oder einzelne von ihnen können der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung des Rates einzelne Aufgaben übertragen oder die Entscheidung in Fragen überlassen, für welche die Gliedkirchen zuständig sind.

Artikel 14

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Zusammenfassung der der Kirche aufgetragenen Arbeit an den verschiedenen Gruppen von Gliedern der Kirche, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend, soweit sie über den Bereich der Gliedkirchen hinausgeht und gesamtkirchlicher Ordnung oder Organe bedarf. Sie regelt die kirchliche Zuordnung dieser Arbeit so, daß die Mitarbeit freier Kräfte gewährleistet ist.

Artikel 15

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind gerufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkünden. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakoniat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

2. Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die in ihrem Gesamtbereich arbeitenden Werke der Inneren Mission, ungeachtet deren Rechtsform. Ihre Verbindung mit der Kirche und den Gemeinden sowie die freie Gestaltung ihrer Arbeit werden in Vereinbarungen und entsprechenden Richtlinien gesichert.

3. Das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gemeinden getragen. Es dient dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung und Behebung der Notstände der Zeit. Die Ordnung des Hilfswerks bedarf eines Gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 16

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen wissen, daß die Kirche Christi das Evangelium an die ganze Welt zu bezeugen hat. Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treiben sie das Werk der Äußeren Mission.

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Arbeit der Äußeren Mission in Zusammenarbeit mit der von den Missionsgesellschaften bestellten Vertretung. Sie kann für diese Zusammenarbeit Grundsätze aufstellen.

2. Ebenso weiß sich die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst an der evangelischen Diaspora gerufen. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen und die anderen kirchlichen Werke, soweit sie im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland ihren Dienst tun. Sie kann ihnen unter Wahrung ihrer sachlich erforderlichen Selbstständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben.

Artikel 17

Die Evangelische Kirche in Deutschland trägt die Verantwortung für die deutschen evangelischen Kirchengemeinschaften, Gemeinden, Pfarrer und Gemeindeglieder außerhalb Deutschlands, insbesondere soweit sie ihr nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen angegeschlossen sind.

Artikel 18

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland arbeitet in der ökumenischen Bewegung mit.

2. Die Pflege ökumenischer Beziehungen durch kirchliche Werke und Verbände und die Mitarbeit einzelner Persönlichkeiten an ökumenischen Aufgaben wird dadurch nicht beeinträchtigt. Sie soll in Fühlung mit den zuständigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland geschehen.

3. Das gleiche gilt von der selbständigen Vertretung von Gliedkirchen in beschränktmäÙig gebundenen, ökumenischen Vereinigungen.

Artikel 19

Die Evangelische Kirche in Deutschland vertritt die gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt. Sie erstrebt ein einheitliches Handeln ihrer Gliedkirchen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Artikel 20

1. In Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Evangelische Kirche in Deutschland Ansprachen und Kundgebungen ergehen lassen, die leitenden Stellen der Gliedkirchen zu Besprechungen versammeln und von ihnen Auskunft oder Stellungnahme einholen.

2. Sie kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kollekten ausschreiben, die in allen Gliedkirchen einzusammeln sind. Ihre Zahl soll jährlich nicht mehr als drei betragen. Die Erhebung weiterer gesamtkirchlicher Kollekten kann sie den Gliedkirchen empfehlen.

III. Gliederung

Artikel 21

1. Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die bestehenden Landes- und Provinzialkirchen.

2. Der Zusammenschluß, die Neubildung und die Auflösung von Gliedkirchen erfolgt im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das gleiche gilt, wenn sich Gliedkirchen ohne Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammenschließen.

3. Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

4. Bekenntnisverwandte kirchliche Gemeinschaften können der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Vereinbarung angeschlossen werden. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch Kirchengesetz.

IV. Organe und Ämterstellen

Artikel 22

1. Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Kirchenkonferenz, der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

2. Zur Beratung der leitenden Organe sind für bestimmte Sachgebiete kirchliche Kammern aus sachverständigen kirchlichen Persönlichkeiten zu bilden.

Artikel 23

1. Die Synode hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem inneren Wachstum der Evangelischen Kirche in Deutschland zu dienen.

2. Sie beschließt Kirchengesetze nach Maßgabe des Artikels 26 Abs. 3, erläßt Kundgebungen, bespricht die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, erörtert Fragen des kirchlichen Lebens und gibt dem Rat Richtlinien.

3. Sie wählt in Gemeinschaft mit der Kirchenkonferenz gemäß Artikel 30 den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 24

1. Die Synode besteht aus

100 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und 20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.

Für jeden Synodalen sind 2 Stellvertreter zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälfte Theologen sein.

2. Die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen wird durch Gesetz geregelt.

3. Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.

4. Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.

5. Die Mitglieder der Kirchenkonferenz nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.

Artikel 25

1. Die Amtsdauer der Synode beträgt 6 Jahre.

2. Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Rat oder 30 Synodale es verlangen.

3. Sie wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Ihrer Tagung wird im Gottesdienst alle Gemeinden fürbittend gedacht.

Artikel 26

1. Die Synode wählt für ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem Präses, seinen Stellvertretern und den Beisitzern. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorsitzende des Rates soll nicht gleichzeitig Präses der Synode sein.

2. Die Synode beschließt mit Stimmenmehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschlußfassung. Sie werden der Synode, auch wenn sie aus ihrer Mitte eingebracht werden, durch den Rat mit seiner Stellungnahme und mit der Stellungnahme der Kirchenkonferenz vorgelegt. Kirchengesetze, welche die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ändern oder die Beziehungen zum Staat oder zu außerdeutschen Kirchen zum Gegenstand haben, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung der Kirchenkonferenz.

4. Erhebt der Rat gegen einen Beschluß der Synode Einwendungen, so hat die Synode über den Gegenstand in einer nicht am gleichen Tage stattfindenden Sitzung erneut zu beschließen. Erklären sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode für die Aufrechterhaltung des Beschlusses, so bleibt er bestehen. Gegen Wahlen durch die Synode darf der Rat Einwendungen nicht erheben.

5. Kirchengesetze sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Herausgabe des Blattes in Kraft.

Artikel 27

1. Werden in der Synode gegen eine Vorlage Bedenken erhoben, mit der Begründung, daß sie dem lutherischen, dem reformierten oder einem unierten Bekenntnis widerspreche, und können die Bedenken durch eine Aussprache in der Synode nicht erhoben werden, versammeln sich die Angehörigen des Bekenntnisses zu einem Konvent.

2. Die Zugehörigkeit der Synodalen zu einem Konvent richtet sich nach dem Bekenntnisstand der Gliedkirchen, denen sie angehören. Unierte Gliedkirchen können bestimmen, ob die von ihnen entsandten Synodalen dem unierten oder demjenigen Konvent beitreten sollen, der ihrem persönlichen Bekenntnisstand entspricht.

3. Bestätigt der Konvent die Beschlüsse und können sie auch bei nochmaliger Beratung in der Synode nicht behoben werden, so kann die Synode in dieser Frage nicht gegen die Stellungsnahme des Konvents entscheiden.

Artikel 28

1. Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Sie wirkt bei der Wahl des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei der Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 23 Abs. 3 und 26 Abs. 3 mit.

2. Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet ein Mitglied, das nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören darf. Die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz wird durch Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

3. Die Kirchenkonferenz wird von dem Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf dessen Einladung nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muß sie einberufen werden.

Artikel 29

1. Der Rat hat die Aufgabe, die Evangelische Kirche in Deutschland zu leiten und zu verwalten. Soweit die Befugnisse nicht anderen Organen beigelegt sind, ist er für alle Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig. Der Rat vertritt die Evangelische Kirche in Deutschland nach außen. Er kann Rundgebungen erlassen, wenn die Synode nicht versammelt ist. Er legt der Synode auf jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht vor, der zu besprechen ist.

2. Gegenstände, die durch Gesetz zu ordnen sind, können ausnahmsweise durch Verordnung des Rates geregelt werden, wenn die Sache keinen Aufschub duldet, die Synode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht entsprechend ist. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland darf durch Verordnung nicht geändert werden. Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Die Synode kann sie ändern oder aufheben. Artikel 26 Abs. 5 findet Anwendung.

Artikel 30

1. Der Rat besteht aus 12 Mitgliedern. 11 Mitglieder werden von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Kirchenkonferenz kann Vorschläge machen. Als weiteres Mitglied gehört der Präses der Synode dem Rate an.

2. Bei der Wahl der Mitglieder des Rates ist die bekennnismäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen.

3. Der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Ratsmitglieder von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in getrennten Wahlgängen mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Der Rat kann Vorschläge machen.

4. Die Amtsdauer des Rates beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt Neuwahl gemäß Abs. 1 und 3.

5. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. In den Sitzungen wird mit Stimmmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Kann vorsehen, daß die Erledigung bestimmter Aufgaben einem engeren Ausschuß des Rates übertragen wird.

Artikel 31

1. Amtsstellen des Rates sind die Kirchenkanzlei und das Kirchliche Außenamt. Sie führen die laufenden Geschäfte im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nach den Weisungen des Rates.

2. Der Leiter der Kirchenkanzlei und der Leiter des Kirchlichen Außenamtes werden auf Vorschlagnahme mit der Kirchenkonferenz vom Rat ernannt.

3. Die erforderliche Zahl von theologischen und rechtskundigen Räten für die Amtsstellen wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Zur Anstellung weiterer Mitarbeiter kann der Rat die Leiter der Amtsstellen ermächtigen.

4. Wenn die Verhältnisse es erfordern, können für einzelne Teile der Evangelischen Kirche in Deutschland oder für einzelne Arbeitszweige besondere Amtsstellen eingerichtet werden. Das Nähere bestimmt der Rat.

Artikel 32

Zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Begutachtung von Rechtsfragen wird ein Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzt, der von jedem der Beteiligten angerufen werden kann. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

V. Besondere und Übergangsbestimmungen

Artikel 33

1. Die Einnahmen und Ausgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland sind für ein Jahr oder für mehrere Jahre auf einen Haushaltsplan zu bringen. Ausgaben, die über die eigenen Einnahmen nicht gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen umgelegt.

2. Der Haushaltsplan sowie die Höhe und der Verteilungsmaßstab der Umlage werden durch Gesetz festgestellt. Das gleiche gilt für Anleihen und Sicherheitsleistungen, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können.

3. Über die Haushalts- und Kassensführung ist jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung wird von einem hierzu bestimmten Ausschuß geprüft. Auf Grund seines Berichtes beschließt die Synode über die Entlastung.

4. Das Nähere über das Haushalts-, Umlage- und Kassenwesen wird durch eine Verordnung des Rates geregelt.

Artikel 34

Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Urkunden, welche sie Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten namens des Rates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und durch den Leiter der Kirchenkanzlei oder seinen geschäftsordnungsmäßigen Vertreter unter Beibrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 35

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Trägerin der Rechte und Verbindlichkeiten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und der Deutschen Evangelischen Kirche. Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 1. Juli 1933 wird hiermit aufgehoben. Im übrigen bleibt das gesamtkirchliche Recht in Kraft, soweit es dieser Grundordnung nicht widerspricht.

2. Bis zur Bildung des Rates nach Artikel 30 dieser Grundordnung werden seine Aufgaben durch den bisherigen Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen. Dieser erteilt erstmalig die nach Artikel 24 von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode und beruft erstmalig die Synode ein; sein Vorsitzender leitet sie bis zur Wahl des Präses. Der bisherige Rat regelt ferner bis zum Erlass des in Artikel 28 Abs. 2 vorgesehenen Kirchengesetzes die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz.

3. Die von dem bisherigen Rat erlassenen Verordnungen sind der Synode bei ihrem ersten Zusammentritt vorzulegen.

Kollekten-Ordnung.

Auf Grund des Artikels 84 der Kirchenverfassung erläßt die Kirchenleitung die folgende Ordnung über die Einsammlung und Abführung der Kirchenkollekten:

Die Verwaltung der Kollekten ist Sache des Kirchenvorstandes. Er bestellt aus seiner Mitte einen Beauftragten, der für die ordnungsmäßige Einsammlung und Zählung der Kollekten verantwortlich ist.

Die Kollekten sind sogleich nach dem Gottesdienst zu zählen; der Ertrag ist durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Zur Zählung der Kollekten können auch Angestellte der Kirchengemeinde herangezogen werden.

Über alle Kollekten ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen.

In allen Gottesdiensten des Sonntags einschl. Nebengottesdiensten — jedoch mit Ausnahme der Kindergottesdienste — darf nur für die angeordnete Kollekte gesammelt werden. Die Aufstellung von Sammelbüchern für besondere Zwecke im Kirchenraum ist unzulässig; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Über die Verwendung der Kollekten bei Wochengottesdiensten, Kindergottesdiensten, Bibeltunden usw. beschließt der Kirchenvorstand. Er kann den Ertrag solcher Kollekten den Pastoren für Zwecke der Gemeinbearbeit überlassen. Für die Zählung und Verwaltung dieser Kollekten gilt sinngemäß das unter 2. Gesagte.

Kollekten oder Spenden aus Anlaß von Amtshandlungen empfängt der Pastor, der die Amtshandlung vollzieht, für seine Gemeinbearbeit oder Unterstützungskasse („Freudenkasse“). Der Pastor soll in der Lage sein, über Einnahmen und Ausgaben Nachweis zu führen.

Die Kirchenleitung

Büßel, den 5. November 1948

Pautke

Personalien.

Evangelische Kirche in Deutschland.

Auf Grund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland entsendet die Kirchenleitung in die Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland als Mitglied Bischof Johannes Pautke und als Stellvertreter Senior Bruno Meyer.

Auf Grund von Artikel 24 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland entsendet die Synode in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland als Mitglied Präses Pastor Julius Jensen, als ersten Stellvertreter Rechtsanwalt Hans Wehrmann und als zweiten Stellvertreter Amtsrat Enno Krüger.

Synode.

Gemäß Art. 66 Abs. 3 und 68 Abs. 3 der Kirchenverfassung hat das Geistliche Ministerium an Stelle des aus dem Lübedischen Kirchendienst ausgeschiedenen Pastors Carl Brumman den Pastor Gerhard Wohltewitz zum Mitglied der Synode gewählt.

Gemäß Art. 66 Abs. 4 und 68 Abs. 3 der Kirchenverfassung hat die Kirchenleitung an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Kaufmanns Kurt Hehne den Landgerichtsdirektor Dr. Richard Förster zum Mitglied der Synode berufen.

Kirchengemeinden.**Dom-Gemeinde.**

Auf ihren Antrag ist die Organistin Heilwig Göttische aus dem Dienst in der Dom-Gemeinde entlassen.

Kirchenmusikdirektor Erwin Zillinger ist von St. Gertrud als Organist an die Dom-Gemeinde zurückversetzt.

St.-Gertrud-Kirchengemeinde.

An Stelle des an die Dom-Gemeinde zurückversetzten Kirchenmusikdirektors Erwin Zillinger ist der bisherige Organist und Chorleiter der St.-Johannes-Kirchengemeinde in Rüdnic Günther Pobs, an die St.-Gertrud-Kirchengemeinde versetzt.

St.-Johannes-Kirchengemeinde Rüdnic.

An Stelle des an die St.-Gertrud-Kirchengemeinde berufenen bisherigen Organisten und Chorleiters Günther Pobs ist Berthold Windner zum Organisten und Chorleiter der St.-Johannes-Kirchengemeinde in Rüdnic gewählt und bestätigt.

Pfarrbezirk der Lagergemeinde Herreninsel.

Der bisher probeweise beschäftigte Gemeindefehler Paul Reinke ist endgültig in den kirchlichen Dienst übernommen.

Landeskirchliche Hilfsgeistliche.

Der landeskirchliche Hilfsgeistliche Pastor Reinhard von Kirchbach ist nach einjähriger Tätigkeit als Austauschpfarrer in englischen Kriegsgefangenenlagern in Großbritannien und Ägypten in den Dienst der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zurückgekehrt.

Evangelisches Hilfswerk.

Auf Grund Artikel 7 Absatz 2 (b) der Ordnung des Evangelischen Hilfswerks Lübeck-Kirchliches Amtsblatt Nr. 4/48 Seite 41 — sind zu Mitgliedern des Beirats

a) durch die Kirchenleitung berufen:

Pastor Gerhard Fölsch, Oberkirchenrat Werner Göbel, Pastor Gerhard Gölzow, Kaufmann Armin von Hoerschelmann, Pastor Heinrich Hollert, Kaufmann Helmut Zetter, Amtsgerichtsdirektor Werner Lobstien;

b) durch die Synode gewählt:

Dr. med. Rudolf Gahrman, Amtsrat Enno Krüger, Pastor Martin Ohm.

Liste der Theologiestudenten.

In die Liste der Theologiestudenten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck sind aufgenommen die Studenten der Theologie: Werner Apelt und Ottomar Paul.

Das kirchliche Amtsblatt erscheint nach Bedarf, grundsätzlich monatlich.
Herausgeber: Kirchenleitung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, verantwortlich für den Inhalt: Bischof Johannes Pantke, Lübeck
Druck: H. G. Rahtgens, Lübeck D 133 2779 500 C